

Antrag

**der Abgeordneten Deniz Celik, Christiane Schneider, Cansu Özdemir,
Sabine Boeddinghaus, Martin Dolzer, Norbert Hackbusch, Inge Hannemann,
Stephan Jersch, Heike Sudmann und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

Betr.: Hamburg braucht einen Landesmindestlohn über 2017 hinaus – Altersarmut bekämpfen, Mindestlohn auf 13 Euro erhöhen!

Das Thema wachsende Altersarmut ist eine der größten politischen Herausforderungen in der Bundesrepublik. Die Stadt Hamburg ist in besonderem Maße von der Altersarmut betroffen. Immer mehr Hamburger/-innen beziehen Renten, die nicht für den Lebensunterhalt ausreichend sind. Mit 7,4 Prozent hat Hamburg bundesweit die meisten Senioren/-innen, die Grundsicherungsleistungen im Alter beziehen. Das ist weit mehr als der zweifache Wert des Bundesdurchschnitts, der bei aktuell 3,1 Prozent liegt. Aufgrund dieser Entwicklung besteht für die Hamburger Landespolitik dringender Handlungsbedarf zur Bekämpfung der Altersarmut.

Neben der Herabsenkung des Rentenniveaus sind die Ursachen für Altersarmut prekäre Arbeitsbedingungen, lückenhafte Erwerbsbiografien und zu niedrige Löhne. Immer mehr Menschen erwerben in ihrem Arbeitsleben immer weniger Rentenansprüche, die ein auskömmliches Leben im Alter sichern. Nach WDR-Recherchen droht jeder/m zweiten Bundesbürger/-in wegen des sinkenden Rentenniveaus eine Rente unterhalb der Armutsgrenze. Der Mindestlohn in seiner derzeitigen Höhe ist weit davon entfernt vor Altersarmut zu schützen. Die Bundesregierung hat auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Bundestag eingestanden, dass ein Gehalt auf Mindestlohn-Niveau selbst nach 45 Beitragsjahren nicht für eine Rente oberhalb der Grundsicherung ausreicht. Um dies zu erreichen, müsste laut der Bundesregierung der Stundenlohn bei 11,68 Euro liegen. Der Paritätische Wohlfahrtsverband hat errechnet, dass erst bei einem Stundenlohn von 13 Euro der Mindestlohn vor Altersarmut schützen würde.

Vor diesem Hintergrund, war es ein großer Fehler, dass der Hamburger Senat mit Verweis auf den – in jeder Hinsicht ungenügenden – Bundesmindestlohn beschlossen hat, den Hamburger Mindestlohn aufzuheben. Dadurch gibt die Stadt Hamburg unnötig politische Gestaltungsräume aus der Hand. Sie verspielt die Chance, Standards über dem Bundesniveau zu setzen und somit, wie auch vom DGB Hamburg gefordert, eine Vorbildfunktion gegenüber der freien Wirtschaft einzunehmen. Zur Bekämpfung der Altersarmut ist dringend eine politische Kurskorrektur erforderlich. Notwendig ist die Beibehaltung und zügige Erhöhung des Hamburger Mindestlohns auf 13 Euro.

Wie eine angemessene Erhöhung des Mindestlohns erfolgen kann, zeigen Bundesstaaten und Städte in den USA. In Kalifornien ist gesetzlich beschlossen, dass der Mindestlohn bis 2022 auf 15 Dollar steigt (13,45 Euro). In New York City wird der Mindestlohn bereits bis 2018 auf 15 Dollar steigen und in Oregon bis 2022 auf 14,75 Dollar. Australien hat bereits jetzt einen Mindestlohn von 13,04 Dollar.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. das als Anlage beigefügte Gesetz zu beschließen.

Gesetz

zur Wiedereinführung und Änderung des Hamburgischen Mindestlohngesetzes, zur Wiedereinführung der Hamburgischen Mindestlohnverordnung und zur Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes

Vom

Art. 1

Wiedereinführung von Vorschriften zum Mindestlohn

Das Gesetz zur Aufhebung des Hamburgischen Mindestlohngesetzes, der Hamburgischen Mindestlohnverordnung und zur Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes vom 22. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 360), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird gestrichen
2. Artikel 2, Nummer 1.2 wird gestrichen.

Art. 2

Änderung des Hamburgischen Mindestlohngesetzes

1. § 5 wird wie folgt geändert:

1.1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1.1.1 In Satz 1 wird die Zahl „8,50“ durch die Zahl „13,00“ ersetzt.

Art. 3

Änderungen des Hamburgischen Vergabegesetzes

§ 4 wird wie folgt gefasst:

§ 4 Mittelstandsförderung und soziale Vergabe

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Das Vergabeverfahren ist, soweit nach Art und Umfang der anzubietenden Leistungen möglich, so zu wählen und die Vergabeunterlagen sind so zu gestalten, dass kleine und mittlere Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen und beim Zuschlag berücksichtigt werden können. Bei der Zuschlagserteilung sind betriebliche Förderung von Ausbildung, Ermöglichung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, betriebliche Förderung der Gesundheit, Besetzung von Führungspositionen mit Frauen, Entgeltgleichheit von Frauen und Männern, die Einhaltung der Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Menschen und betriebliche Antirassismus- und Antidiskriminierungsarbeit positiv zu berücksichtigen.

§ 10 wird wie folgt gefasst:

§ 10 Kontrolle und Vergabekommission

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der den Auftragnehmern/-innen aufgrund dieses Gesetzes auferlegten Verpflichtungen zu überprüfen.
- (2) Der Senat richtet eine Vergabekommission für die Kontrolle der Arbeitsbedingungen bei Unternehmern/-innen und Nachunternehmern/-innen sowie zur Überwachung der sozialen und umweltbewussten Beschaffung ein. An dieser Vergabekommission sind Arbeitnehmervertreter/-innen und Vertreter/-innen von Nichtregierungsorganisationen zu beteiligen.
- (3) Der Auftraggeber hat die Vergabekommission unverzüglich über alle von ihm vergebenen Aufträge zu unterrichten sowie auf Anforderung weitere Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Vergabekommission ordnet auf der Grundlage der Informationen des Auftraggebers Kontrollen an, die der Auftraggeber auf Anforderung der Vergabekommission unverzüglich durchzuführen hat. Der Auftraggeber unterrichtet die Vergabekommission jeweils über die Ergebnisse der von ihm gemäß Absatz 6 durchgeführten Kontrollen sowie über verhängte Sanktionen gemäß § 11. Im Rahmen der Prüfung der von ihr angeordneten Kontrollen kann die Vergabekommission auch selbst Empfehlungen für Sanktionen gegenüber dem Auftraggeber aussprechen.
- (5) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Vorlagepflichten von Entgeltabrechnungen und Vertragsunterlagen von beauftragten Unternehmern/-innen und Nachunternehmern/-innen zu regeln. Dabei ist die Pflicht zur Dokumentation und unverzüglichen Vorlage von Unterlagen durch die beauftragten Unternehmer/-innen oder Nachunternehmer/-innen so zu regeln, dass diese bei Vergaben stets vertraglich vereinbart wird.
- (6) Die Vergabekommission legt dem Senat jeweils zum 30. April jeden zweiten Jahres einen Bericht über ihre Tätigkeit vor. Dieser Bericht wird vom Senat veröffentlicht,

Art. 4

Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt am 1.1.2017 in Kraft.